

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

41 (14.10.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 41. Mittwoch den 14^{ten} Oktober 1807.

Landesherrliche Verordnung.
Einige Beobachtungen bei Blatterimpfungen.

Aus den von den Impfarzten des Großherzogthums vorschristmäßig eingeschlittenen Vaccinationstabellen für das Jahr 1806. hat man ersehen, daß von einigen Ärzten die Beobachtungen gemacht wurden:

a) daß, wo die Impfung nach schon statt gehabter Ansteckung von natürlichen Blattern geschah, diese letzteren zwar ihren gewöhnlichen, jedoch gutartigen Verlauf machten, während dem hingegen die Schuppocken sich zwar auch entwickelten, nie aber die peripherische Röthe und Härte an derselben sich zeigten; —

b) Daß bei Kindern, die zuvor an der Scharlach- und Masernepidemie krank gewesen, der Impfstoff nicht saßte, so daß unter, mit ein und der nämlichen Lymphe geimpften Kindern solche, die vorher Scharlachfieber oder Masern gehabt, die Schuppocken gar nicht, oder nur unregelmäßig und unächt, solche hingegen, die vom Scharlachfieber oder Masern verschont geblieben, die Schuppocken stets normal bekamen.

Man will daher hierauf sämtliche Impfarzte des Großherzogthums aufmerksam machen, und dieselben zu einer genauen Beobachtung und Einberichtigung darüber auffordern, ob bei wieder vorkommenden ähnlichen Fällen, auch wieder ähnliche Erscheinungen sich zeigen. Karlsruhe den 12ten September 1807.

Großherzoglich bad. Generalsanitäts-Kommiss.

Von den Fortschritten der Schuppockenimpfungen.

Aus 15 Physikatbezirken kamen über die daselbst im Jahrgang 1806. geschehene Schuppocken-

Impfungen, Nachrichten und Tabellen ein; sie betragen 1830. und die Gesamtzahl aller bis Ende des Jahrs 1806. bekannt gewordenen Impfungen in dem Großherzogthume Baden (in seiner Ausdehnung vor dem preßburger Frieden) ist nun 27,027. Das Jahr 1806. war vorzüglich geeignet, die schützende Kraft der Vaccination gegen die natürliche Blattern zu bestätigen, indem letztere sehr häufig sich gezeigt, und viele Verheerungen und Nachtheile zurück gelassen hatten. Aber auch keine einzige Person, welche die Schuppocken vollständig und nach ihrem ächten Verlauf überstanden hatte, wurde von den Blattern angesteckt, mochte sie sich auch vollständig unter Blatterkranken aufgehalten, und selbst bei ihnen geschlafen haben; wohl wurden jene Geimpfte von ihnen befallen, welche schon vor der Impfung damit angesteckt waren, und bei denen der gänzliche Verlauf der Schuppocken noch nicht vollständig geendigt war, aber doch pflegten auch dann die natürliche Blattern meist gutartig zu seyn, noch mehr aber fanden natürliche Ansteckungen bei solchen Geimpften statt, die keine ächten Schuppocken gehabt, und bei denen der Impfarzt eine nochmalige Impfung entweder nicht veranstaltet hatte, oder die Eltern solche, gegen seine Vorstellung nicht mehr wollten vornehmen lassen. So ereignete sich ein auffallendes Beispiel in einem Dorf des Oberamts Heidelberg; der dortige Impfarzt hatte 2 Kinder von verschiedenen Eltern mit Schuppocken geimpft, aber bei beiden fand er nach dem Verlauf, daß solche nicht ächt waren, er forderte daher die Eltern, weil ihre Kinder dadurch vor den natürlichen Blattern nicht geschützt seien, zu ei-

ner nochmaligen Impfung auf; der Vater des einen Kindes ließ sich solche gefallen, und das- selbige bekam nun schöne ächte Schuzpocken; die Mutter des andern aber wollte sich von der Unstatthaftigkeit der erstern Impfung nicht überzeugen lassen, und verwelgerte mithin die zweite; aber nicht lange hernach brachen die natürliche Blattern in dem Ort aus, das zum zweitenmal und acht vaccinirte Kind jenes Mannes wandelte nun ohne alle Ansteckung unter allen Blatterkranken herum, während das andere bald von den Blattern befallen, und nebst vielen andern ungeimpften Kindern des Orts ein Raub derselbigen wurde. Sollte ein solches Beispiel nicht endlich die noch herrschende und verschiedentlich wieder erneuert auftretende Vorurtheile gegen die Schuzpockenimpfung gänzlich vertreiben? sollte die vor- gefaßte Meinung mancher, als ob Kinder nach der Impfung kränklich würden, und besonders viel mit Ausschlägen zu kämpfen hätten, nicht schwinden, wenn die bisherigen Beobachtungen solches nicht nur nicht bestätigen, vielmehr das Gegentheil davon aufweisen? Billig sollten aber auch manche Eltern seyn, und von den Schuzpockenimpfungen nur Sicherung gegen die Menschenblattern, und nicht auch gegen Scharlach, Keichhusten und das übrige Heer von Kinderkrankheiten erwarten, noch viel weniger den an einer derselben etwa erfolgten Tod ihrer ehemals geimpften Kinder den Schuzpocken zur Last legen, da ja zu allen Zeiten jene Kinderkrankheiten herrschend und längst vor der Schuzpocken-Entdeckung öfters auch gefährlich und tödtlich gewesen sind. Karlsruhe den 12ten September 1807.

Von General-Sanitäts-Kommission wegen.

Bekanntmachungen.

Summarische Uebersicht der kombinierten General-Brandversicherungs-Gelderrechnung, v. 1ten Jänner 1804. Bis dahin, 1806. also fürs Jahr 1804. u. 1805.

Einnahme. Summa: 41,914 fl. 56 $\frac{1}{2}$ fr.

Ausgabe an Brandentschädigungen.

Summa: 37,219 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr.

Compensando erscheint ein Remanet, von 4095 fl. 42 fr.

Status activus:

Receß	— — —	4695 fl. 42 fr.
Ausstände	— — —	61 fl. 4 fr.
Restituenda	— — —	4386 fl. 27 $\frac{1}{2}$ fr.
Kapitalien	— — —	3537 fl. 58 fr.
Vorschuß auf neue Brand- schäden	— — —	76 fl. 54 fr.

Summa: 12,758 fl. 5 $\frac{1}{2}$ fr.

Status passivus:

Brandentschädigung	— — —	4594 fl. 50 fr.
Restituenda	— — —	10,923 fl. 51 $\frac{1}{2}$ fr.
Kapitalien	— — —	— — —

Summa: 15,518 fl. 41 $\frac{1}{2}$ fr.

Mithin bleibt der Societät nichts zu gut, vielmehr dieselbe noch schuldig 2760 fl. 35 $\frac{1}{2}$ fr., welches daher rührt, weil die Beiträge für 1805. erst spät eingezogen wurden, und nicht mehr in gegenwärtige Rechnung gebracht werden konnten, (und daher in nächster in Ein- nahm erscheinen werden) ansonsten die Societät noch einen Vorschuß hätte. Entworfen, Karlsruhe den 28ten September 1807.

Rechnungsrath, Karl Christ. Gebhardt.

(I. S. N. 6577.) In Gefolg eingelangten großherzogl. geh. Rathslasses (Justizdepartement) vom 16ten d. Nr. 1125. sind in Gemäßheit höchster Entschließung die Aemter der nederheimschen Provinz nachstehender besetzt worden: 1) Das Amt Schwezingen, wie bisher mit dem zum Oberamtsrath ernannten bisherigen Amtmann Pfister. 2) Das Amt Ladenburg, wie bisher mit dem Amtmann Schneel. 3) Das Amt Weinheim, wie bisher mit dem nunmehrigen Oberamtsrath Belthorn. 4) Das Oberamt Heidelberg, mit dem Oberamtsrath Steinwarz, bisher Amtmann zu Oberheidelberg, mit dem Oberamtsrath Nestler, bisher Amtmann zu Unterheidelberg, dem Amtmann Heim, sodann zu Vernehmung der Amtschreiber und Amtskommissariatsgeschäften, mit dem Amtschreiber Dümge zu Oberheidelberg, und Amtschreiber Rettig

zu Unterheidelberg, unter welchen das Oberamt selbst eine schikliche Theilung zu treffen hat. 5) Das Amt Neckargemünd, wie bisher mit dem Amtmann Reidel. Das Amt Neckarschwarzaß, wie bisher mit dem Amtmann Beckert, und dem Amtschreiber Deurer, bisherigen Registratur-Adjunkt zu Heidelberg. 7) Das Amt Waibstadt mit dem zum Oberamtsrath ernannten bisherigen Amtmann Machauer, und dem Amtsassessor Wild, bisherigen fürstlich-leiningenschen Geheimsekretär. 8) Das Stadtsamt Spyttingen, wie bisher mit dem Amtmann Schütz. 9) Das Amt Bretten, wie bisher mit dem Amtmann Lang. 10) Das Oberamt Hochsheim, mit dem bisherigen Amtmann, und nunmehrigen Oberamtsrath von Messbach für die Altobdenheimische Orte: Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg und Landshausen; und für die übrigen Orte des Oberamts mit dem Oberamtsrath, und dem Oberamtsassessor Hollermann, bisherig fürstlich-leiningischer Regierungsekretär; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 28ten September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Kessler.

(I. S. N. 6493.) Da nach eingekommener großherzogl. geh. Rathseinschließung (Staatsdepartement) vom 4ten I. M. Nr. 6007, die Notariatsordnung insofern unangemessen befunden werden, daß bei der Anzahl der Beisatz immatriculatus fehle, und solche hiernach abgeändert werden sollen: so wird dieses sämtlichen Notarien der Pfalzgrafschaft zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet. Mannheim den 25ten September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Karg.

Die schon längst bestehende Verordnung, wodurch allen denjenigen das Jagen verbotzen ist, welche nicht durch ihre Dienststellen, oder besondere landesherrliche Vergünstigung darzu legitimirt sind, ist zwar nicht nur unter der vor-

gen Landesregierung, sondern auch neuerlich und zwar untern 22ten Dezember 1804, durch das Mannheimer Provinzialblatt Nr. 52. d. a. und Nr. 1. u. 3. de 1805, wiederholt und dardurch das Publikum gegen deren Uebertretung und die daraus entstehende Folgen gewarnt worden; demungeachtet muß man mit Befremden vernehmen, daß mehrere Individua, besonders aus Mannheim, sich begeben lassen, diesem längst bestehenden, durch neuere Verfügungen keineswegs aufgehobenen Gesetze entgegen zu handeln, mit Gewehren, Hühner- und Jagdhunden die Felder zu durchstreifen und dardurch der Wildbahn in dem herrschaftlichen Leibgehege außerordentlichen Schaden zuzufügen, welches um so weniger gestattet werden kann, als dadurch alle für gnädigste Herrschaft zu veranstaltete Jagdvergünstigungen vereitelt werden. Damit nun diesem ordnungswidrigen und sträflichen Bezinnen möglichst gesteuert werden möge, hat man von Selten unterzeichneter Stelle, sämtliche Förstere auf das nachdrücklichste angewiesen, niemanden der nicht zum Forst- und Jagdpersonal gehöret und durch seinen Dienst, oder besondere landesherrliche schriftliche Legitimation zu Tragung eines Schießgewehrs und Mitführung eines Hühner- oder Jagdhundes berechtigt ist, dergleichen zu gestatten, sondern Jedermann, der außerhalb einer Stadt, oder eines Dorfs, mit Gewehr angetroffen wird, ohne alles Ansehen der Person und des Standes, dahier zur weiteren Verfügung und Rechtfertigung anzuzeigen, denenjenigen aber, welche sich zu schärferm Benehmen qualifiziren das Gewehr abzunehmen und sie ebenfalls zur Bestrafung bei dem Oberforstamt bekannt zu machen. Dieses wird zur Warnung für unbefugte Jagdleibhabere andurch öffentlich und mit dem Anhang bekannt gemacht, daß wenn Jemand eine ausländische oder außer dem landesherrlichen Leibgehege liegende Jagd gepachtet, oder auf eine andere rechtmäßige Art auszuüben haben sollte, demselben der Gang dahin nicht anders, als auf offenen Landstraßen und mitangebundenen Hunden gestattet werden könne, und daher die Förstere befehligt seien, auch hierauf

genau zu sehen und die diesfallige Uebertreter anzuzeigen. Schwefingen den 22ten September 1807.

Großherzoglich badisches Oberforstamt.
Fzhr. v. Draß. Wohlmann.

Gerichtliche Aufforderungen.

(N. N. 2164.) Der wegen Theilnahme an einer entwendeten Uhr dahier inhaftirt gewesene, aber aus seiner Verwahrung entwichene Georg Bauer von hier, wird hiermit aufgefodert: sich zu Ersehung der ihm inzwischen vom großherzoglichen Hofgerichte zuerkannten 14tägigen Gefängnißstrafe a dato binnen 6 Wochen vor hiesigem Amte zu stellen, widrigenfalls aber zu erwärtigen, daß gegen ihn die ihm zuerkannte Strafe auf jeden Betretungsfall vorbehalten bleibe, und übrigens nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Weinsheim am 19ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Weithorn. Vdt. Bajer.

Der von dem großherzoglich badischen Husarenregiment Markgraf Louis de estirte Philipp Jakob von Pleutersbach, dann der vom Garnisonsregiment von Dlyl defertirte David Müller von Neckargerach, so wie der vom Infanterieregiment Erbgroßherzog defertirte Karl Theodor Senfheber von genanntem Neckargerach, werden hiermit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Justizamte zu stellen, und über ihren Austritt zu verantworten, als widrigenfalls gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Eberbach den 5ten Oktober 1807.

Fürstlich Reiningisches Justizamt.

Minet. Emmert.

Skündliche aus dem Oberamt Gochsheim gebürtige, bereits über die gesetzliche Wanderzeit noch auf der Wanderschaft befindliche militzpflichtige Bürgersöhne, insbesondere a) von Unterwiesheim: Erhard Seckler, Christoph Gebhard, Jak. Mich. Stück, Joh. Oberst, Joh. Philipp, und Joh. Peter Kupfinger, Joh. Thomas, und Georg Mich. Oberst.

Heinrich und Christian Pflaum, Peter Pflaum, Christoph Steinbach, Franz Peter Schmidt, und Joh. Friedr. Tubach. b) Von Gochsheim: Michael Reinhard, Erhard Koch, Georg Friedr. Stück, Jakob Scheder, Friedr. Kun, Georg Weiel, Heinrich Bockhorn, Friedr. Leicht, Samuel Bachmann, Melchior Fgel, Kaspar Sigler, Ludwig Langenbacher, Mich. Fäßer, Philipp Gauckel, Andreas Betsch. c) Von Oberacker: Michael Schüleber, Weber. d) Von Bahnbücken: Valentin Eberhard Bart, Abraham Andreas Kaltenbach, Leonhard Kolb, Christian Spring, Georg Friedr. Muerwart, und Mich. Schleyer; werden auf höchsten Befehl hienit ediktaliter aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser bei Oberamt sich zu stellen, als ansonst gegen sie, gnädigster Verordnung nach, als Ungehorsame verfahren, und sie ihres Vermögens und Unterthanenrechts verlustigt erklärt werden müßten. Unterwiesheim den 25ten September 1807.

Großherzogliches Oberamt.

v. König. Vdt. Henninger.

Zufolge des großherzogl. hochpreisl. Staatsdepartementsbeschlusses v. 19. Sept. h. a. Nr. 835, wird der diesseitige Unterthanensohn Joh. Georg Wendel Reichert, seines Handwerks ein Schneider, welcher, um der Militzpflichtigkeit zu entgehen, sich ohne amtliche Erlaubniß auf die Wanderschaft begeben hat, hienit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor hiesigem Amte zu stellen, oder er wird seines Vermögens und Unterthanenrechts für verlustigt erklärt. Edelsingen, im Tauberggrund, den 29ten September 1807.

Grundherrl. von Adelsheimisches gemeinschaftl. Amt allda.

(St. N. N. 2254.) Der unter dem großherz. Infanterieregiment Großherzog gestandene Gemeine Joh. Anton Werner von Neuthard, der wegen eines Verbrechens durch Strandrecht zur zweijährigen Kettenstrafe verurtheilt, aber auf dem Transport in Heidelberg entwichen ist, wird hienit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten um so gewisser wieder einzufinden, als sonst die Landesverweisung, Ber-

undgenöskonfiskation, und Anschlagung seiner Namens an den Galgen gegen ihn weiters werde erkannt werden. Bruchsal am 29ten September 1807.

Großherzogl. Stadttamt.

Erbs. Vdt. Bodemüller.

(N. N. 3366.) Der von dem fürs Regiment Erbgroßherzog ins Feld abgegangenen Detaschement desertirte Gemeine Peter Heiß vom Michelbacher Hofe, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten bei unterzeichnetem Amte so gewiß zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, als sonst gegen ihn, wie gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Heidelberg den 2ten Oktober 1807.

Großherzogl. Amt Unterheidelberg.

Reßler. Rettig.

Der von dem kombinierten Infanteriebatallion Frank desertirte Gemeine David Weber von Döfenheim, wird hiedurch vorgeladen: sich von heute in 3 Monaten dahier zu sistieren, und über seine Entweichung zu rechtfertigen, oder zu erwarten, daß wider ihn, als ausgetretenen Unterthanen, den Landesgesetzen nach verfahren werden soll. Heidelberg den 22ten September 1807.

Großherzogl. Amt Unterheidelberg.

Reßler. Trichtinger.

Die von der Leibgrenadiergarde desertirte Gemeine Georg Michael Schumacher von Rohrbach, und Johann Ernst Gramer von Grombach, so wie die von dem in das Feld abgegangenen Detaschement desertirte, und fürs Infanterieregiment Großherzog bestimmt gewesene Gemeine Philipp Weis, Georg Förster und Friedrich Maier von Weidenstein, werden hie mit vorgeladen, unfehlbar binnen 3 Monaten bei dem hiesigen Amte zu erscheinen, und über ihre Desertion Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Eichersheim den 2ten Oktober 1807.

Grundherrlich von Benningsches Amt.

Christ. Kempf.

(N. N. 1838.) Nachbenannte Unterthanensöhne aus dem hiesigen Amtsbezirke sind theils über die gesetzmäßige Zeit, theils ohne Paß auf der Wanderschaft. Von Kronau: Georg Michael Heilmann, ein Schneider. Von Malsch: Jakob Winkels, ein Küfer; Joh. Fehlinger, ein Zimmermann; Joseph Gundrum, ein Zimmermann; Karl Rudolph, ein Schmied. Von Mingsheim: Adam Baumgärtner, ein Bäcker; Konrad Schanzenbach, ein Bäcker; Lambert Greubiehl, ein Wagner; Joseph Frey, ein Leinenweber; Bernhard Heißler, ein Leinenweber; Philipp Haas, ein Schuhmacher; Leonard Niegel, ein Leinenweber; Johann Keibel, ein Schreiner; Georg Adam Zopf, ein Nagelschmied; Johann Adam Zopf, ein Maurer; Adolph Zellhauer, ein Schneider; Michael Franz Fischer, ein Leinenweber; Bartholomä Gafner, ein Schuhmacher. Von Rettigheim: Lorenz Mühl, ein Schuhmacher; Andreas Schmitt, ein Leinenweber. Von Mühlhausen: Johann Mühl, ein Zimmermann; Jakob Hirsch, ein Zimmermann; Johann Klein, ein Metzger; Joseph Glitsch, ein Schreiner; Matthes Wachter, ein Schneider. Von Rauenberg: Heinrich Klee, ein Küfer; Joh. Klee, ein Schmied; Joseph Peter Vorst, ein Schneider; Kaspar Vorst, ein Schreiner; Jakob Woll, ein Bäcker; Joseph Luz, ein Leinenweber; Franz Luz, ein Maurer. Joh. Greulich, ein Bäcker. Von Dielheim: Konrad Leyer, ein Zimmergesell. Von Eschelsbach: Jakob Igel, ein Schreiner; Georg Riesy, ein Zimmermann; Christoph Bender, ein Wagner; Peter Bender, ein Maurer; Joseph Einzel, ein Zimmermann. Sämtliche Vorbenannte werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten sich bei hiesigen Amte zu stellen, widrigenfalls gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden solle. Beschlossen Kislau am 20ten Jull 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Woll. Vdt. Tschamerhell.

(N. N. 302.) Die hiesige Unterthanensöhne Johann Balthasar Hest, Martin Schmitt,

und Gustav Zimmermann, welche aus großherzoglich badischen Kriegsdiensten auf dem Transport ins Feld desertirt sind, werden auch durch bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor hiesigem Amt zu stellen. Bischofsheim im Breichgau am 2ten Oktober 1807.

Grundherrlich von Helmstattisches Amt.
Trefurt.

Der ledige, in unten stehendem Signalement näher bezeichnete Georg Karl Pfaff von Schönau hat sich verächtlich gemacht bei dem dasigen Bürger und Tuchscheerermeister Andreas Thomas einen Gelddiebstahl begangen zu haben, hat sich aber vor der gegen ihn eingetretenen Untersuchung aus seinem Geburtsorte entfernt. Der selbe wird daher hierdurch vorgeladen: innerhalb 3 Monaten so gewisser bei diesseitigem Amte zu erscheinen, und sich über das ihm zu Last gelegte Verbrechen sowohl, als über seinen Austritt zu rechtfertigen, als er sonst zu erwarten hat, daß das weiter Rechtliche gegen ihn verfügt werden soll.

Signalement. Georg Karl Pfaff von Schönau, seiner Profession ein Schneider, ist 20 Jahre alt, mittler Statur, hat ein vollkommenes rundes, jedoch blaßes Angesicht, hellblaue Augen, schwarze Augenbraunen, eine dicke stumpfe Nase, dunkelbraune Haare, und spricht immer etwas heiser. Seine gewöhnliche Kleidung bestand in einem blau und weiß gestreiften franzleinenen Wams, langen Beinheubern von Manquin mit einem Hofenträger, Wändelschuhen, einem rothen baumwollenen Halstuche, und einem runden Hute. Heidelberg den 1ten Oktober 1807.

Großherz. bad. Amt Unterheidelberg.
Nesfler. Reittgl.

Da der hiesige Bürger und Bierbieder Peter Wender sein Vermögen an seine beide Kinder abgetreten, auch mit seinem Sohne Friederich einen Leibgedingsvertrag eingegangen, und dieser die Verbindlichkeit übernommen, die allenfalls an seinen Vater, welcher in den 1770er Jahren in Zahlungsunvermögenheit gerathen, aber inzwischen seine Gläubiger, welche sich

um Zahlung gemeldet, befriedigt haben will, noch gemacht werdende Anforderungen zu berücksichtigen; so werden auf dessen Ansehen, alle jene, welche aus irgend einem Grunde noch eine Forderung an obengemeldten Peter Wender machen zu können glauben, andurch aufgefordert, sich diesfalls bis Mittwoch den 28ten Oktober Morgens 9 Uhr dahier behrend zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, oder zu erwärtigen, daß sie ferner nicht mehr gehört werden sollen. Heidelberg den 24ten August 1807.

Großherzoglich es Stadtvogteiamt.

Cartorius.

Poetz.

Vdt. Gruber.

(N. N. 2579.) Es hat die verwitwete Leinewirthin Philippina Keschin zu Rohrbach, diesseitigen Amtes, unter Vorlegung eines ihr von der königlich badischen Spezialkommission in Zweibrücker Angelegenheiten zu München unterm 1ten dieses abschriftlich mitgetheilten Königl. Allerhöchsten Rescripts d. d. München den 28ten August l. J. beglaubter nachgewiesen, daß ihre an den Vereiter Meisterhanns habende Forderung ad 130 fl. zwar jezo als dessen Besoldungs Guthaben zufolge einer vorläufig präsentirten und in den Kassbüchern enregistrirten Assignation des ersagten Meisterhanns angewiesen sei, sie aber gleichwohl die Zahlung nunmehr um deswillen nicht erhalten könne, weil ihr indessen die eben erwähnte Assignation des gedachten Meisterhanns entkommen, und solche bis jezo noch nicht gerichtlich amortizirt sei, daher sie dann um legale Amortization dieser verlohren gegangenen Meisterhannischen Assignation dahier geziemend gebethen hat. Dieser aufgestellten billigen Bitte gemäß wird daher der unbekante Besitzer der gedachten Meisterhannischen Assignation ad 130 fl. hienit amtlich aufgefordert, solche binnen einer zersüßlichen Frist von 6 Wochen bei diesseitigem Amte in originali vorzulegen, und zugleich den Rechtsittel, durch welchen er zum Besitz dieser Assignation gelangt ist, rechtsbeständig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die mehrgenannte Assignation für amortizirt erklärt,

und der Wittib Lofchin ein desfallsiger amtlicher Amortisationschein, um dadurch zum ungehinderten Bezug der befraglichen 130 fl. gelangen zu können, ertheilet werde. Heidelberg den 14ten September 1807.

Großherzogl. bad. Amt Oberheidelberg.
Steinwarz. C. A. Helm.

Vdt. Dünge.

(N. III.) Wer bei der verlebten Kleiderhändler Gutmännin Wittib gegen Verfaz etwas schuldig ist, wird andurch aufgefordert, sich deshalb binnen 14 Tagen dahier auf dem Rathhause bei dem Theilungsaktuar Ding zu melden, und nach richtig gestellter Schuld die Verfälle auszulösen, oder zu erwarten, daß solche öffentlich versteigert, und aus dem Erlös das Kapital nebst Zinsen berichtet werden solle. Heidelberg den 28ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.
Sartorius.

Poehz. Vdt. G. uber.

Der von Neckarau gebürtige, schon seit ungefähr 30 Jahr abwesende Paul Koehler hat das ihm von seinem Dheim Peter Köhler auerfallene Legat von 50 fl. innerhalb 3 Monate in Empfang zu nehmen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Bitte seiner Kinder um Ausfolgung derselben statt gegeben werde. Schwezingen am 24ten Juli 1807.

Großherzogl. badisches Amts-Kommissariat.
H. Frey.

Joseph Beck, Bürger und Schuhmachermeister in Zöhligen hat dessen sämmtliches Vermögen versilbern lassen, und mit dessen hier bekannten Kreditorschafft liquidirt, nach amtlicher Entschliesung vom 10ten d. M. 2109. werden die allenfalls unbekante unter dem Rechtsnachtheile bis Montag den 19ten October Morgens 9 Uhr bei unterzogener Stelle hienit ad liquidandum vorgeladen, und beim Nichterscheinen zu gewärtigen, daß die Aktiva wie liquidirt, werde vertheilt werden, sohin sich mit dem Rest zu begnügen haben. Bruchsal am 14ten September 1807.

Großherzogl. Landamts-Kommissariat.
S. A. J. Wengler.

Da sich bei der über das Vermögen des Beisassen Kaspar Roeser von Rohrbach gefertigten Inventur und Berechnung gefunden hat, daß die Passivschulden das vorhandene Aktiv Vermögen um ein merkliches übersteigen, so hat man gegen denselben den förmlichen Konkurs erkannt, und zur Schuldenliquidation wie auch Streit über den Vorzug Tagfahrt auf Dienstag den 27ten k. M. October Morgens 9 Uhr in loco Rohrbach festgesetzt, daher auch alle jene, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, hienit aufgefordert werden, auf besagten Tag und Stunde an besanntem Orte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls den Ausschluß von der vorhandenen Santmasse zu gewärtigen. Seichtersheim den 21ten September 1807.

Freiherrlich von Benningensches Amt.
Christ. Kempf.

Kaufanträge.

Von Seiten hiesig großherzogl. Verrechnung werden unter Vorbehalt höchster Genehmigung nächstkünftigen Freitag Vormittags um 8 Uhr von dem herrschafilichen Speisber zu Gochsheim in dem Schlosse daselbst 40 Mtr. Korn, 30 Mtr. Dinkel, 60 Mtr. Haber, und 4 Sim. Erbsen, sodann Nachmittags um halb 2 Uhr, von dem herrschafilichen Speisber dahier zu Unterwischheim, in dem Oberamteihause 15 Mtr. Korn und 15 Mtr. Dinkel, sämmtliche Sorten 180br Gewächses durch öffentliche Versteigerung verkauft werden, welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird. Unterwischheim den 9ten October 1807.

Großherzogliche Gefällverwaltung.

Aus der Verlassenschaft des verlebten hiesigen Bürgers, Bäckermeisters und Wolkswirths Michael Urfint, wird Abtheilung halber auf Montag den 2ten November d. J. das Gastwirthshaus zum Wolf, in dem Hause selbst unter annehmlischen Bedingungen zu Eigenthum öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Dieses Gasthaus enthält 30 Ruthen 19 Schuh Platz, ist von Stein neu erbauet,

drei Stockwerk hoch, hat zu ebener Erde eine große Wirthsstube, und 3 andere Zimmer, eine Küche, eine Waschküche, eine Backstube mit aller Einrichtung zur Bäckerei, dann im zweiten Stocke 2 Säle und 4 Zimmer, im dritten Stocke 10 Zimmer mit und ohne Dejen, ferner 3 Fruchtspeicher, und etliche Speicherkammern. Bei dem Hause befinden sich drei Keller, eine große Scheuer, 2 Ställe für 20 Stück Vieh, und hinter denselben noch ein Hof von 31 Ruth. 85 Schuh, worauf ein Brunnen, ein Chalsen- und ein Holzremise mit Heuspeicher, Stallung für 40 Pferde, und 5 steinene Schweinställe erbauet sind. Bruchsal den 10ten Oktober 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberei.
Heel.

Anzeigen.

An die Buchbinder. In der Bürgerhospitals-Buchdruckerei haben die kleinen Sakkalenderchen ohne Kupfer und Wandkalender die Presse verlassen; die Sakkalenderchen mit Kupfer, wie auch das Taschenbuch für alle Stände in 800 werden in 14 Tagen erscheinen; auch haben wir den Schreib- und Reisekalender in lang 12^{mo} in der Arbeit, und werden trachten solchen baldmöglichst zu fertigen.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geböhrene: Den 5ten Oktober: Dem Br. u. Schuhmacher Joh. Peter Hildebrand e. L. Anna Barbara, R. eod. Dem Br. u. Bäck.

ker Joh. Phil. Müller e. L. Jakobine Friedrike Auguste, E. L. Den 6ten: Dem Br. u. Gastgeber Jakob Hamburger e. L. Anna Katharine, R. Den 7ten: Dem Br. u. Metzger Joh. Gerben e. S. Joh. Christian, E. L. eod. Dem Br. Damian Rupp e. L., die gleich nach der Geburt starb, E. L. Den 8ten: Dem Br. u. Handelsmann Christ Anton Santorini e. S. Anton Christoph, R. Den 9ten: Dem Br. u. Konditor Karl Heinrich Hof e. L. Charlotta Wilhelmine Christiane, E. L. eod. Dem Br. u. Metzger Adam Sand e. S. Joh. Balthasar, E. L.

Gestorbene: Den 5ten Oktober: Katharina Liebrechtin, ledige Magd aus Befurt, alt 44 J., R. Den 7ten: Jakob Berner, ledig, alt 20 J., R. eod. Dem Weisäß Anton Eisenfeld e. S. Georg Friedrich, alt 4 Tage. eod. Joh. Menges, ledig, alt 47 J., E. R. Den 8ten: Friedrich Ziemer, pensionirter Kommerzial-Kommissions-Diener, alt 66 J., R. eod. Joseph Lenhard, alt 14 J., R. eod. Der Br. u. Altklermann Konrad Schmidt, alt 27 J., E. L. Den 9ten: Dem Wormser Br. u. Fabrikant Karl Kirchner e. L. Karoline Christine Magdalene, alt 40 Tage, E. R. Den 11ten: Israel Joseph Bingen, S. M. Klaus, Rabbiner, alt 85 J., J.

Verheirathete: Den 6ten Oktober: Weisäß Paul Hanack, mit Maria Anne Zundelin. eod. Br. u. Schuhmacher Bernard Steinhüller, mit Elisabetha Burgertin.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß				
	September.	Oktober.	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Kund Brod 4 Pfd 1 fr.	Weck für 1 Lotb	Gem. Brod 2 fr. 2 Lotb	Schafn	Kalt	Hammel	Schweinen					
																fl.	fr.	fl.	fr.
Mannheim	8	5	52	51	5	3	20	—	—	2	59	9½	9	21	10	8	8½	9½	5
Heidelberg	6	5	23	51	9	3	32	6	29	2	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	7	5	20	4	16	4	—	8	40	3	8	8½	8	22½	9	8	8	8½	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—